

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 S 345/13

Amtsgericht Leipzig 114 C 296/13

Verkündet am: 23.01.2014

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin Dr.

: als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2014 am 23.01.2014

für Recht erkannt:

- Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 14.06.2013 (Az.: 114 C 296/13) wird zurückgewiesen.
- Die Kosten der Berufung hat die Beklagte zu tragen.
- 3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 933,66 EUR festgesetzt.

Gründe

١.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil vom 18.06.2013 (Bl. 220 d.A.). Im Übrigen wird von einer Darstellung des Sach- und Streitstandes gem. §§ 540 II, 313a I 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil, das der Beklagten am 24.06.2013 zugestellt worden ist, hat diese mit einem beim Landgericht am 04.07.2013 eingegangenem Schriftsatz Berufung eingelegt und diese nach Fristverlängerung mit Schriftsatz vom 05.09.2013 bei Gericht am 11.09.2013 eingegangen, begründet. Sie greift das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an mit dem Ziel der Klageabweisung.

Sie ist der Auffassung, die Klägerin habe keinen weiteren Anspruch auf Ersatz für die Anmietung eines Pkw nach einem Unfall, als bereits vorgerichtlich beglichen. Auf die "Schwacke-Liste" habe das Gericht nicht abstellen dürfen, da diese im Verhältnis zur "Fraunhofer-Liste" erhebliche Mängel bei der Datenerhebung aufweise. Die Nichtberücksichtigung der "Fraunhofer-Liste" durch das Gericht ohne die Dokumentation eigener Sachkunde sei unzulässig, dies

nähme die Beweisaufnahme in unzulässiger Weise vorweg. Die Mängel der Schätzgrundlage "Schwacke-Liste" hätten durch Vorlage konkreter Angebote anderer Anbieter unter Beweisantritt belegt werden können, weshalb die Nichtberücksichtigung der vorgelegten Angebote einen Rechtsfehler darstelle. Das die genannten Angebote aus einem anderen Zeitraum als dem der Anmietung stammen sei unerheblich, da in den letzten Jahren enormer Preiskampf am Markt geherrscht und es deshalb kaum Preisveränderungen gegeben habe. Darüber hinaus hätte sich der Geschädigte im Internet oder per Telefon informieren müssen, wo er einen Mietwagen zum bestmöglichen Preis bekommen könne, dies entspräche seiner Schadensminderungspflicht. Entscheidend sei darüber hinaus nicht der tatsächliche Zugang zu Internet-Angeboten, sondern das reelle Preisniveau am Markt. Dieses liege auf dem Niveau der Internet-Angebote beziehungsweise des Fraunhofer Mietpreisspiegels. Die Erforderlichkeit der tatsächlich entstandenen Kosten sei zwar regelmäßig durch die Mietwagenrechnung indiziert, hier aber durch die Vorlage von Onlinepreisen erschüttert worden.

II.

- 1. Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere gem. §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.
- 2. In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben, denn die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf die beantragte Zahlung in der begehrten Höhe.
- a) Die Klägerin hat gemäß § 249 Abs. 2 BGB Anspruch auf den erforderlichen Herstellungsaufwand für den Ersatz von Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender
 Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig erhalten darf. Ein Geschädigter ist
 deshalb nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Insbesondere gilt dies in Fällen, in denen, anders als hier, zwischen dem Unfall und der Anmietung ein ausreichender Zeitraum lag, der es
 dem Geschädigten erst ermöglichte, weiter zu recherchieren. Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter jedoch stets zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten, wenn Bedenken gegen die Angemessenheit des
 ihm angebotenen Tarifs bestehen müssen, die sich aus dessen Höhe sowie der kontroversen
 Diskussion und der neueren Rechtsprechung zu diesen Tarifen ergeben können (BGH, Urteil
 vom 04.07.2006, Az.: VI ZR 234/05). Das ist dann der Fall, wenn der angebotene Tarif

"erheblich □bzw. "auffällig", nämlichüber 50 %, über dem örtlichüblichen Normaltarif liegt (OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013, Az.: 7 U 1952/12). Den ortsüblichen Normaltarif hat das Amtsgericht in zulässigerweise gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage der "Schwacke-Liste" geschätzt.

b) Die "Schwacke-Liste" konnte im vorliegenden Fall als Schätzgrundlage herangezogen werden. Bereits höchstrichterlich geklärt ist, dass die vom Amtsgericht als Schätzgrundlage herangezogene "Schwacke-Liste" rechtlich keinen Bedenken begegnet (BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az.: VI ZR 300/09). Dass die Beklagte demgegenüber die "Fraunhofer-Liste" favorisiert, genügt für sich nicht. Der Normaltarif kann vom Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO auch auf der Grundlage des gewichtigen Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden (BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az.: VI ZR 117/05). Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgestellt werden.

Die Beklagte zeigt auch in der Berufungsbegründung keine konkreten Mängel dieses Mietpreisspiegels auf. Zwar legte die Beklagte mehrere im Internet recherchierte Angebote vor. Diese Angebote geben die tatsächliche Anmietsituation jedoch nicht zutreffend wieder. Zum einen wurden die Angebote mehr als ein Jahr nach dem Unfall ermittelt. Es ist nicht ersichtlich und auch sonst nicht belegt, dass im maßgeblichen Zeitraum dem Kläger ein solches Alternativangebot zur Verfügung gestanden hätte. Die Behauptung, der Mietpreisspiegel habe sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert, ist kein Beleg dafür, dass diese Mietwagen tatsächlich zur Verfügung standen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, wie der Geschädigte in der konkreten Situation diese Angebote hätte recherchieren können sollen. Auch konnte der Geschädigte zum Anmietzeitpunkt noch nicht mit Sicherheit bestimmen, für wie lange er einen Mietwagen brauchen würde. Darüber hinaus weisen nicht alle vorgelegten Angebote eine Vollkaskoversicherung auf.

Wenn die Beklagte nun die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, um die tatsächliche Verfügbarkeit der vorgelegten Internetangebote im streitgegenständlichen Anmietzeitraum zu beweisen, so würde genau jene nachträgliche Feststellung von Mietpreisen für zurückliegende Zeiträume getroffen werden müssen, die die Beklagte bei der Erhebung der "Schwacke-Liste" als erheblichen Mangel gegenüber der "Fraunhofer-Liste" bezeichnet und in ihrer Klageerwiderung und Berufungsbegründung angreift. Denn bei der Erhebung im Rahmen eines Sachverständigengutachtens müsste der Zweck der in die Vergangenheit gerichteten Abfrage offen gelegt werden, was die Gefahr in sich birgt, dass erhöhte Preise genannt

werden. Außerdem wäre eine Schätzung auf der Basis von Sachverständigengutachten neben der aufgezeigten Schwierigkeiten auch mit erheblichen Kosten verbunden, die zur Bedeutung des streitigen Teils der Mietkostenforderung in der Regel außer Verhältnis stehen dürfte, ohne das zu erwarten wäre, dass die einem Sachverständigengutachten zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel den Erhebungsmethoden der "Schwacke-Liste" grundsätzlich überlegen sind und daher zu genaueren Ergebnissen führen könnten (vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, Az.: 15 U 212/12).

c) Das Wirtschaftlichkeitsgebot hat der Geschädigte, dessen Ansprüche die Klägerin geltend macht, im konkreten Fall eingehalten.

Unstreitig hat sich der Verkehrsunfall am 29.10.2011 gegen 18:27 Uhr in Zeuthen, entfernt von der Heimatadresse des Geschädigten in Berlin, ereignet. Das Fahrzeug des Geschädigten war nicht mehr fahrfähig und wurde erst gegen 21:40 Uhr vom Unfallort verbracht. Vom Geschädigten kann nicht erwartet werden, bereits am Unfallort eine umfängliche Internet- oder Telefonrecherche über den günstigsten Mietwagentarif zu betreiben. Zum Zeitpunkt nach dem Verbringen des Fahrzeugs vom Unfallort um 21:40 Uhr war es für den Geschädigten unzumutbar, noch mehrere Mietwagenhändler aufzusuchen, um den günstigsten Mietwagentarif zu ermitteln. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der Geschädigte in der konkreten Situation Angebote im Internet hätte recherchieren und dann über dieses buchen sollen. Darüber hinaus besaß der Geschädigte keine Kreditkarte und war auch nicht in der Lage, den Mietwagen vorzufinanzieren. Vielmehr konnte der Geschädigte wohl froh sein, überhaupt noch den wie vom Kläger vorgetragen dringend benötigten Mietwagen zu dieser Uhrzeit zu bekommen.

Die Mietkosten lagen auch nicht "erheblich" bzw. "auffällig", nämlich über 50%, über dem örtlich üblichen Normaltarif. Der Geschädigte mietete vom 29.10. bis 11.11.2011 bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug der Marke Mercedes 180 C, das ihm die Klägerin mit Mietwagenrechnung vom 15.11.2011 mit einem Betrag in Höhe von brutto 1.724,16 EUR berechnet hat. Nach der Schwacke-Mietpreisliste ergibt sich im arithmetischen Mittel ein Mietpreis von 1.586 EUR für 13 Kalendertage. Die Mietwagenrechnung weicht daher nur minimal von der Vergleichsberechnung ab und liegt somit nicht wesentlich über dem geschätzten Normaltarif.

- 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
- 4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

5. Die Revision wird gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die Rechtssache zum einen keine grundsätzliche Bedeutung hat und zum anderen weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

6. Die Festsetzung des Streitwertes und des Wertes der Beschwer der Beklagten beruht auf den §§ 47 Abs. 1 GKG, 4 ZPO.

Richterin